

VI/4-A-44/10

Bearbeiter  
Mag. Dörtl

531 10 DW 2993

22. 11. 1987

Betrifft

NÖ Klärschlamm- und Müllkompostgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.	23. 11. 1987
Lfg.	361/K-7
	Li - Aussch.

Industrialisierung und hohe Besiedlungsdichte führen in zunehmendem Maße zu Umweltbelastungen, die in ihrer festzustellenden Steigerung eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität bedeuten und deren negative Folgen und Auswirkungen vielfach noch gar nicht abgeschätzt werden können. Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt dieser schädlichen Einflüsse erzeugen jedenfalls einen Kumulationseffekt, der den Gesetzgeber veranlassen muß, Maßnahmen zu setzen, die eine Beseitigung, zumindest aber eine wesentliche Minderung dieses negativen Effektes bewirken.

Gesundheits- und lebensgefährdenden Schadstoffeinträgen in Luft und Wasser wird bereits durch entsprechende Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu begegnen versucht. Auch die Qualität des Waldbodens scheint durch einschlägige Vorschriften forstrechtlicher Art gesichert. Anders verhält es sich mit dem übrigen Boden. Hier gilt es noch Lücken zu schließen. Während aber eine nachträgliche Reinigung verseuchter Luft und geschädigten Fließwassers relativ einfach ist, müssen Schädigungen des Bodens vielfach als irreparabel bezeichnet werden. Daher muß dem Bodenschutz ein besonderes Augenmerk zugewendet werden und es muß sohin Aufgabe des Gesetzgebers sein, bereits entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu setzen. Die Vielfältigkeit der Bodennutzung bedingt eine ebensolche Vielfalt unterschiedlicher Regelungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll versucht werden, die Produktionskraft landwirtschaftlichen Bodens zu sichern. Der Schutz des landwirtschaftlichen Bodens muß schon deshalb ein besonderes Anliegen sein, weil der Zustand des Bodens auch Voraussetzung für eine einwandfreie Nahrungsmittelproduktion ist, die als solche ebenso wie andere Maßnahmen die Gesundheit des Menschen gewährleistet.

Vordringliches Anliegen der vorgesehenen Regelung ist es demnach, den landwirtschaftlichen Boden als Ausgang und Grundlage der Nahrungskette vor bestimmten Schadstoffeinträgen zu schützen, denen er im Rahmen der Bodenbereitung durch außerhalb des Landwirtschaftsbetriebes gewonnene Stoffe ausgesetzt sein kann. Der vorliegende Gesetzentwurf wird bei konsequenter Vollziehung mit dazu beitragen, eine ausreichende Bodenqualität zu sichern.

Da die vorliegende Regelung lediglich die Überwachung der Verwendung von Klärschlamm und Müllkompost zum Gegenstand hat, ist gemäß Artikel 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung das Land zuständig. Hievon unberührt bleiben Maßnahmen, die etwa aufgrund der Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes und der Gewerbeordnung zu treffen sind.

Berührungspunkte könnten sich im Hinblick auf das NÖ Naturschutzgesetz und das NÖ Umweltschutzgesetz ergeben, wobei aber weder bei der Vollziehung noch innerhalb der Verwaltung Probleme entstehen dürften. Probleme in der Bevölkerung wären dann zu erwarten, wenn etwa die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost mit einer Geruchsbelästigung verbunden wäre. Eine derartige Belästigung könnte aber nicht anders empfunden werden, als etwa die ortsübliche Aufbringung von natürlichem Dünger (Jauche) oder von Senkgrubeninhalten.

Während der Personal- und Sachaufwand der Gemeinden durch die Vollziehung des Gesetzes nur dann berührt werden dürfte, wenn diese Gebietskörperschaften selbst Betreiber von Abwasserbeseitigungsanlagen sind, wird der Aufwand des Landes insoweit eine Erhöhung erfahren, als die Bezirksverwaltungsbehörden Verfahren gemäß §§ 9 und 10 durchzuführen haben werden. Über die Höhe des finanziellen Aufwandes kann derzeit noch keine Aussage gemacht werden; auch nicht darüber, ob dieser Aufwand möglicherweise durch Strafgelder Deckung finden kann. Für den Normadressaten wird insoweit ein Aufwand entstehen, als grundsätzlich die Untersuchungskosten und die Kosten des Gutachtens von ihm zu tragen sind.

Eine unmittelbare Mitwirkung von Bundesorganen ist bei Vollziehung dieses Gesetzes nicht vorgesehen.

#### Besonderer Teil

zu § 1:

Mit dieser einleitenden Bestimmung wird das Ziel der Regelung umschrieben und zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Teilregelung im Gesamtbereich Bodenschutz handelt, die also nur für landwirtschaftliche Böden und nur für die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost zu gelten hat.

zu § 2:

Kompetenzabgrenzung

zu § 3:

Die im Gesetz verwendeten Begriffe sollen durch Beschreibung ihrer Merkmale abgegrenzt und verdeutlicht werden. Eine jeweilige Wiederholung im übrigen Gesetzestext ist daher entbehrlich.

zu § 4:

(Abs.1) Die Voraussetzungen, unter denen Kärtschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden dürfen, sind taxativ aufgezählt. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei Einhaltung dieser Vorschrift keine Bodenbeeinträchtigung erfolgt und somit die Bodenfruchtbarkeit im höchstmöglichen Maß gewährleistet ist.

(Abs.2 und 3) Sowohl der Grundeigentümer als auch der Nutzungsberechtigte muß zunächst die Verträglichkeit des Bodens für die Aufbringung der genannten Stoffe erforschen lassen. Damit wird die Basis für die Beurteilung geschaffen, ob und welche Mengen von Klärschlamm und Müllkompost aufgebracht werden dürfen. Aber auch die Betreiber von Anlagen müssen die angefallenen bzw. erzeugten Produkte vor ihrer Abgabe regelmäßig untersuchen lassen und in weiterer Folge auch den Inhalt der abgegebenen Stoffe deklarieren (§ 6 Abs.3). In welchen Abständen bzw. aus welchen Anlässen (z.B.

Änderung der Beschaffenheit von Klärschlamm oder Müllkompost durch Errichtung neuer gewerblicher oder industrieller Anlagen im Einzugsgebiet) Untersuchungen dieser Stoffe erforderlich sind, wird in der Verordnung gemäß § 5 festzulegen sein.

zu § 5:

Durch den Einleitungssatz wird die Beziehung zum Regelungsinhalt und damit zum Inhalt der zu erlassenden Verordnung vorausbestimmt und im einzelnen festgelegt, was Gegenstand der Regelung zu sein hat. Diese Regelung sichert überdies die erforderliche Flexibilität, zumal der sich stets ändernde Stand von Wissenschaft und Technik jeweils eine rasche Anpassung notwendig macht. Nur auf diese Weise ist die Effizienz der gesetzlichen Regelung gewährleistet.

zu § 6:

Im Abs.1 ist sichergestellt, daß die beschriebenen Abfallstoffe aus Entsorgungsanlagen nicht Gegenstand eines Zwischenhandels werden. Abs.2 erleichtert die Verfolgbarkeit des Weges abgegebener Stoffe. Abs.3 gibt dem Abnehmer die Möglichkeit, sich über die Beschaffenheit der Stoffe zu informieren.

zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die Überwachung des Handels mit Klärschlamm und Müllkompost und dessen Verwendung. Ohne sie wäre die Regelung und ihre Zielsetzung ohne Effizienz. Überwachungsmaßnahmen dürfen allerdings nur so weit gehen, als dies für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes unumgänglich ist. Es muß daher stets auf die Vorschriften des Datenschutzes Bedacht genommen werden.

Von einer unmittelbaren Mitwirkung von Bundesorganen wurde Abstand genommen. Soweit nämlich die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost wasser- oder düngemittelrechtliche Belange berührt, sind auf diesen Rechtssektoren ohnedies Bundesorgane zur Überwachung beauftragt.

zu § 8:

Diese Vorschrift stellt die Zuständigkeit der vollziehenden Behörden klar. Durch Abs.2 soll sichergestellt werden, daß im Falle eines Eigentumswechsels hinsichtlich des Rechtsnachfolgers nicht wieder ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden muß.

zu § 9:

Die Straftatbestände sind nach ihren Merkmalen beschrieben und in der maßgeblichen Reihenfolge der einzelnen Gesetzesbestimmungen gegliedert.

zu § 10:

Ungeachtet der Präventivwirkung einer Strafe wäre es unter dem Gesichtspunkt der Zielsetzung der gesamten Regelung unbefriedigend, wenn keine Möglichkeit zum Auftrag einer Revitalisierung des (geschädigten) Bodens vorgesehen wäre. Ähnliche Regelungen enthalten übrigens die Gesetze LGBl. 6140 und 6145.

zu § 11:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde unter Bedachtnahme auf die bis zu einer Kundmachung zu beachtenden Termine und Fristen festgesetzt (Beratung in den Ausschüssen, Beschlußfassung im Plenum, Einspruchsrecht der Bundesregierung).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Klärschlamm- und Müllkompostgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

